Satzung

des Vereins für
Handel, Handwerk und Gewerbe
Hanerau-Hademarschen e.V.

Stand Mai 2016

Satzung des Vereins für Handel-, Handwerk und Gewerbe Hanerau-Hademarschen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Handel-, Handwerk und Gewerbe Hanerau-Hademarschen e.V.“ , die Gründung fand am 18. Dezember 1949 statt. Sitz des Vereins ist Hanerau-Hademarschen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

a) die stete Herausstellung veritabler Kundenvorteile des vielseitigen Gewerbestandortes Hanerau-Hademarschen durch geeignete Werbemaßnahmen in Wort und Schrift, sowie dem Zweck dienliche Internetpräsenz, Veranstaltungen, Aktionen und Ausstellungen;

b) Zusammenschluss aller Handel- und Gewerbetreibender und Handwerker, um durch die Bündelung der Interessen im Verein den unter a) benannten Ziele zu erreichen;

c) Wirksame Einschaltung des Vereins bei der Beratung der Gemeindeverwaltung und deren Vertreter, namentlich in Fragen der Neugründung von Geschäften, Konzessionserteilungen, sowie in Fragen steuerlicher Art;

d) Aufklärung und fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder durch Fachkurse, Vorträge und Versammlungen;

e) Sicherung, Ausbau und weitgehende Unterstützung des traditionsreichen Hademarscher Marktes, sowie die Förderung größerer Feste und Veranstaltungen, die geeignet sind, größere Menschenmassen in unserem Ort zu versammeln;

f) Veranstaltung von geselligen Abenden, die geeignet sind, den Zusammenhalt und das „Wir-Gefühl“ der Vereinsmitglieder und ihrer Familien zu fördern;

§3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann nur werden, wer im Einzugsgebiet des Ortes Hanerau-Hademarschen selbständig Gewerbetreibender ist, oder in dessen Namen einen Betrieb führt.
Der Verein kann verdienten Personen im Einzugsgebiet den Beitritt als förderndes Mitglied ermöglichen. Die aufnahmesuchenden Mitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

§4 Aufnahme und Austritt

Das Aufnahmegesuch in den Verein erfolgt grundsätzlich schriftlich mittels eines Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied gilt als aufgenommen, wenn sich wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder für die Aufnahme aussprechen. Andernfalls fällt die Entscheidung an die Vereinsmitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung.
Der Mitgliederversammlung ist über jede Neuaufnahme Bericht zu erstatten.
Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, eine vom Vorstand getätigte Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit rückgängig zu machen.
Der Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform, Adressat des Austrittsgesuchs ist der Vorstand. Die Streichung einer Mitgliedschaft erfolgt jeweils zum Jahresende. Der Jahresbeitrag für das Jahr des Austritts aus dem Verein ist in voller Höhe zu entrichten.

§5 Beitragszahlung

Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Beitragsänderungen können auf einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§6 Sonderbeiträge

Der Verein kann zur Realisierung besonderer Ziele (Ausstellungen, Messen, Feiern, Veranstaltungen usw.) angemessene Beiträge und Umlagen erheben. Über die Höhe dieser Sonderbeiträge und Umlagen entscheidet in jedem Fall die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand des Vereins

a) Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vorstandes.

b) Vorstand gem. § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende/r, der/die 2. Vorsitzende/r. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

c) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
1. Vorsitzende/r,
2. Vorsitzende/r,
Kassenwart/in,
Schriftführer/in,
5 Beisitzer

d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand die offene Funktion kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

e) Die Hauptversammlung, die alljährlich im Frühjahr stattfindet, wählt den Vereinsvorstand für jeweils zwei Jahre.

f) Die Wahl kann durch Zuruf oder einfaches Handaufheben erfolgen.

Der Kassenwart soll möglichst nicht mehr als € 100,oo in bar im Hause führen. Der Kassenwart verwaltet außerdem das Eigentum des Vereins und führt hierüber ein Inventarverzeichnis.
Der Schriftführer leitet den gesamten Schriftverkehr des Vereins, führt die Protokolle über die Mitglieder- und Vorstandssitzungen und erstellt für die Hauptversammlung einen umfassenden Jahresbericht.
Der Verein wählt alljährlich in der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal die Kasse zu prüfen und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung von der Führung der Kassengeschäfte einen Bericht zu erstatten.

§8 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat;
b) das Ansehen des Vereins dauerhaft gröblich verletzt oder durch üble Nachrede oder Diffamierungen das Ansehen des Vereins untergräbt;
c) mit der Zahlung des Beitrags mehr als drei Monate im Rückstand ist und die dreimalige Aufforderung zur Zahlung durch den Kassenwart des Vereins nicht zur Zahlung des Beitrags führte;

§9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Alljährlich ist eine Hauptversammlung im Frühjahr einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung muss spätestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt sein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern muss der Vorstand eine außerordentliche Versammlung spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags abhalten. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen, welche von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den freiwilligen Austritt
b) durch Tod
c) durch Ausschluss

§ 11 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens Zweidrittel der Mitglieder unterschrieben beim Vorstand eingereicht werden. Eine daraufhin einberufene Mitgliederversammlung hat über diesen Antrag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu befinden.

Über die nach beschlossener Auflösung vorhandenen Vermögensbestände des Vereins bestimmt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 12 Schlussbestimmungen

Alle Mitglieder sind verpflichtet, durch Teilnahme an Versammlungen und durch regen Anteil am Vereinsgeschehen und den vom Verein verfügten Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen.

Hanerau-Hademarschen, den 19.05.2016